Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang | Berlin, 14. Oktober 1936 | Nr. 86

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 RM, Ausgabe B 2,70 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt:

Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Leuchtmittelsteuer

(§ 1 der Verordnung vom 9. April 1936 — RGBl. I S. 368, RZBl. S. 137 —; § 9 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz)

Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten	1 ägypt. Pfund	12,535
Argentinien	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,697
Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20³/₈ vom Hundert	
Belgien	100 Belga (= 500 belg. Franken)	41,98
Brasilien	1 Milreis	0,147
Britisch-Hongkong	100 Dollar	74,—
Britisch-Indien	100 Rupien = 7,54 engl. Pfund	
Britisch Straits-Settlements	100 Dollar	143,50
Bulgarien	100 Lewa	3,053
Canada	1 kanad. Dollar	2,493
Chile	100 Pesos	13,—
China-Shanghai	100 Dollar	74,—
Dänemark	100 Kronen	54,60
Danzig	100 Gulden	47,14
Estland	100 estn. Kronen	68,07
Finnland	100 Fmk.	5,395
Frankreich	100 Francs	11,635
Griechenland	100 Drachmen	2,357
Großbritannien	1 engl. Pfund	12,235
Iran	100 Rials	15,22
Island	100 Kronen	54,85
Italien	100 Lire	13,11
Japan	1 Yen	0,715
Jugoslawien	100 Dinar	5,666
Lettland	100 Lats	48,50
Litauen	100 Litas	42,02
Luxemburg	500 Franken	52,475
Mexiko	100 Pesos	69,—
Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 19³/₄ vom Hundert	
Niederlande	100 Gulden	132,93
Niederländisch-Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zuzüglich ¹/₄ vom Hundert	
Norwegen	100 Kronen	61,46
Österreich	100 Schilling	49,05
Palästina	(Palästina-Pfunde): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien zuzüglich ¹/₄ vom Hundert	
Peru	100 Soles	62,—
Polen	100 Zloty	47,14
Portugal	100 Escudos	11,11
Rumänien	100 Lei	2,492
Schweden	100 Kronen	63,05
Schweiz	100 Franken	57,44
Spanien	100 Peseten	27,03
Südafrikanische Union und Südwest-Afrika	(1 Südafrik. Pfund)	12,18
Tschechoslowakei	100 Kronen	8,709*)
Türkei	1 türk. Pfund	1,982
Ungarn	100 Pengö	62,22
Union der Sozialist. Sowjetrepubliken	100 Sowjet-Rubel (100 neue Rubel [= 10 Tscherwonetz] = 216 RM)	49,245
Uruguay	1 Goldpeso	1,341
Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,493

*) Vom 12. Oktober 1936 ab.

I. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

§ 365 Abs. 3 AO. Keine Rechtsbeschwerde in den Fällen des § 365 Abs. 3 AO.

Urteil des Reichsfinanzhofs, IV. Senat, vom 9. September 1936 — IV A 50/36

Aus den Gründen:

Die Anordnung der Leistung des hier auferlegten Offenbarungseids wird nicht nach § 202 AO., sondern, wie sich aus § 365 Abs. 4 Satz 2 AO. in Verbindung mit § 325 Abs. 3 Satz 2 AO. ergibt, nach § 901 ZPO. erzwungen, wonach gegen einen Schuldner, der in dem zur Leistung des Offenbarungseids bestimmten Termin nicht erscheint oder die Leistung des Eids ohne Grund verweigert, das Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag die Haft anzuordnen hat.

Scheidet hiernach die Anwendbarkeit des § 305 AO. aus, so ist die Beschwerdeentscheidung nach § 304 Abs. 4 AO. endgültig.

Hiernach war die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen.

S 1260 — 552 II

§§ 467, 472 AO. §§ 337, 338 Nr. 5 StPO. Stellung des Finanzamts als Nebenkläger im gerichtlichen Steuerstrafverfahren

Urteil des Reichsgerichts, 3. Strafsenat, vom 24. August 1936 — 3 D 201/36

Aus den Gründen:

Der Nebenkläger (das Finanzamt) ist zwar berechtigt, der Hauptverhandlung beizuwohnen; er gehört jedoch nicht zu den Personen, deren Anwesenheit das Gesetz zwingend vorschreibt. Der unbedingte Revisionsgrund des § 338 Nr. 5 StPO. liegt somit selbst dann nicht vor, wenn der Nebenkläger überhaupt nicht geladen war (RGSt. Bd. 28 S. 220 [225, 226], Bd. 31 S. 37 [38]).

Hiernach hätte darauf, daß das FA. zur Verhandlung nicht geladen und in dieser nicht vertreten war, eine Revisionsrüge nur dann gegründet werden können, wenn das Ergebnis hierdurch beeinflußt worden wäre. Das behauptet die Staatsanwaltschaft indessen selbst nicht. Eine solche Rüge hätte überdies nur das FA. erheben können.

S 1260 — 552 II

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung. Vom 10. Oktober 1936

Auf Grund des § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung werden die nachstehend aufgeführten Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung in Kraft gesetzt, und zwar diejenige unter Nummer II 2 mit Rückwirkung vom 1. Januar 1936 an, die übrigen mit Wirkung vom 26. Oktober 1936 an.

Berlin, 10. Oktober 1936

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrage: Ernst

Z 1401 — 420 II

* * *

Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung

— Berichtigungsblätter werden alsbald geliefert —

I. Warenverzeichnis zum Zolltarif

(111. Berichtigung der Handausgabe)

1. In dem Stichwort »Baumwolle« ist am Schluß anzufügen:

   S. auch Kunstbaumwolle. | |

2. In dem Stichwort »Drehteile« ist in Zeile 2 vor »s. Messingwaren« einzufügen:

   , soweit sie nicht unter den Abschnitt 18 oder 19 fallen, | |

3. In dem Stichwort »Feigen« Ziffer 2 Abs. 1 ist hinter dem Wort »getrocknet« anzufügen:

   , auch zerquetscht oder gemahlen (Feigenteig, Feigenpasta, Kaktusfeigenteig, Kaktusfeigenpasta) | |

4. In dem Stichwort »Gesundheitskrepp« ist in der Klammer das Wort »undichtes« zu streichen.

5. In den Stichworten »Huppen«, »Signalvorrichtungen« und »Tonwerkzeuge« Anmerkung 5 ist jeweils das Wort »Huppen« zu ändern in »Hupen«.

6. In dem Stichwort »Kaktusfeigen« Abs. 1 ist hinter dem Wort »getrocknet« anzufügen:

   , auch zerquetscht oder gemahlen (Kaktusfeigenteig, Kaktusfeigenpasta) | |

7. In dem Stichwort »Korinthen« ist hinter dem Zeichen »Ⓐ« anzufügen:

, auch zerquetscht oder gemahlen (Korinthenteig, Korinthenpasta)		

8. Hinter dem Stichwort »Kumyß« ist als neues Stichwort einzufügen:

Kunstbaumwolle (Reißbaumwolle, aus Gespinstwaren oder Gespinsten durch Zerreißen wiedergewonnene Baumwolle)	438	frei

9. Hinter dem Stichwort »Nivellierinstrumente« ist als neues Stichwort einzufügen:

Noppen, sogenannte (kugel- oder eiförmige Knötchen aus zusammenhängenden Spinnstoffen):		
1. aus Wolle oder anderen Tierhaaren	416	3,50
2. andere wie die verwendeten Spinnstoffe, und zwar wie gekrempelte Spinnstoffe, wenn für solche eine besondere Zollbehandlung vorgesehen ist.		

10. In dem Stichwort »Pasten« Ziffer 2 ist hinter c) einzufügen:

d) Feigenpasta	52	24
zur Herstellung von Kaffee-Ersatzmitteln, unter Zollsicherung	—	*v 2*
andere:		
in Behältnissen bei einem Gewicht von 5 kg oder darunter ..	—	*v 6*
andere	—	*v 4*
e) Kaktusfeigenpasta	52	24
f) Korinthenpasta	52	24 *v 5*
g) Rosinenpasta	52	24 *v 5*

— Die Ziffer d) erhält die Bezeichnung »h)« —

11. Hinter dem Stichwort »Reispapier« ist als neues Stichwort einzufügen:

Reißbaumwolle s. Kunstbaumwolle.		

12. In dem Stichwort »Rosinen« Ziffer 2 ist hinter dem Zeichen »Ⓐ« anzufügen:

, auch zerquetscht oder gemahlen (Rosinenteig, Rosinenpasta)		

13. In dem Stichwort »Südfrüchte« sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in Ziffer 6 ist hinter dem Wort »getrocknet« anzufügen:

, auch zerquetscht oder gemahlen (Feigenteig, Feigenpasta, Kaktusfeigenteig, Kaktusfeigenpasta)		

b) Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

7. Korinthen Ⓐ, Rosinen (mit Ausnahme der Traubenrosinen) Ⓐ, auch zerquetscht oder gemahlen (Korinthenteig, Korinthenpasta, Rosinenteig, Rosinenpasta)	52	24 *v 5*

II. Teil III der Anleitung für die Zollabfertigung

(283. Berichtigung der Handausgabe Teil III)

1. Die Nr. 3a1 erhält folgende Fassung:

3a1. Als Küchengewächse dienende Rüben und Futterrüben.

Zu Nr. 24 und 33.

Als Speiserüben (Küchengewächse) sind außer den Salatbeten die unter den Bezeichnungen Möhren, gelbe Rüben und Karotten vorkommenden Mohrrüben anzusehen; sie sind von gelbroter bis roter Farbe und haben zartes, süßes Fleisch. Karotten sind frühe Speisemohrrüben, die eine kurze Entwicklungszeit haben und sich zum Treiben eignen. Sie zeichnen sich durch besondere Zartheit aus (kenntlich an der leicht verletzbaren Oberhaut und dem saftigen, beim Zerbeißen knackenden Fleisch), zeigen eine kräftig und gleichmäßig rote Färbung und sind von süßem, aromatischem (nicht bitterem) Geschmack. Sie werden im allgemeinen bundweise mit Laub gehandelt, während andere Speisemöhren nach Gewicht ohne Laub gehandelt werden.

Die zu den Futterrüben gehörenden Futtermöhren, auch Pferdemöhren genannt, sind grobfleischig, holzig und faserig, in der Regel blaßgelb oder weiß mit grünem Kopf; sie sind oft schon daran zu erkennen, daß sie infolge anhaftender Erde und Beimischung von verkrüppelten, beschädigten, fauligen und wurmigen Rüben unansehnlicher als Speisemöhren sind; sie gehen meist in Wagenladungen ein.

Die Teltower Rübe ist als Küchengewächs, die Kohlrübe (Steckrübe) ist als Futterrübe anzusehen.

2. In Nr. 3 d sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in Abs. 1 ist an Stelle von »den überwiegenden Teil« zu setzen »mindestens den dritten Teil«;

b) in Abs. 2 ist

1. an Stelle von »der überwiegende Teil« zu setzen »mindestens der dritte Teil«;

2. an Stelle von »den überwiegenden Teil« zu setzen »mindestens den dritten Teil«.

3. In Nr. 4 ist in Abs. (5) am Schlusse anzufügen:

Bei Holz von 2 m Länge und mehr, mechanisch mit Greifern gestapelt, ist der berechnete Raummeterinhalt nach dem Verhältnis von 1,39 zu 1 in den Festmeterinhalt umzurechnen.

4. Nr. 12 erhält folgende Fassung:

Zu der Anm. zu Nr. 108 und 109.

12. Verzeichnis der Grenzstrecken, für welche die zollfreie Einfuhr einzelner Stücke von frischem oder einfach zubereitetem Fleisch oder von Schweinespeck in Mengen von nicht mehr als 2 kg, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks zugelassen ist.

Die zollfreie Einfuhr einzelner Stücke von frischem oder einfach zubereitetem Fleisch oder von Schweinespeck in Mengen von nicht mehr als 2 kg, nicht mit der Post eingehend, ist den Bewohnern des Grenzbezirks für die nachstehenden Grenzstrecken gestattet, sofern die Bewohner eine auf Staatsverträgen beruhende Vergünstigung gleicher Art nicht in Anspruch nehmen:

1. Im Hauptzollamtsbezirk Leer für die Ortschaft Hebelermeer und den Ortsteil Wesuwermoor der Gemeinde Wesuwe;

2. im Hauptzollamtsbezirk Nordhorn (Grafschaft Bentheim) für die Ortschaften Eschebrügge, Laar, Heesterkante, Wielen, Vennebrügge, Balderhaar und Halle;

3. im Hauptzollamtsbezirk Kleve für den Ort Grafwegen;

4. im Hauptzollamtsbezirk Kaldenkirchen (Rheinland) für den Ort Dammerbruch und für die zur Gemeinde Brüggen gehörende Sektion »An der Schwalme«;

5. im Hauptzollamtsbezirk Heinsberg (Rheinland) für die zur Gemeinde Elmpt gehörende Gemarkung Tackenbenden und für das zur Gemeinde Effeld gehörende Zollhaus Rothenbach;

6. im Hauptzollamtsbezirk Aachen Kronprinzenstraße für folgende Ortsteile der Ortschaft Vaelserquartier: Reutershag und Beck sowie für die westlich der Linie Reutershag und Beck gelegenen Teile der Ortschaft Vaelserquartier, ferner für folgende Teile der Stadtgemeinde Aachen: die Ortschaften Am Bildchen und Bildchen, folgende Teile des Ortes Grenzhof: Gut Grenzhof einschließlich Köpfchen, die Zollhäuser in Grenzhof, Haus Hirtzplen, die Ansiedlung »Grüne Eiche« sowie Lichtenbusch;

7. im Hauptzollamtsbezirk Prüm (Eifel) für die Ortschaften Stupbach, Welchenhausen, Affler, Übereisenbach, Gemünd, für den zur Gemeinde Keppeshausen gehörenden Ort Keppeshausen sowie für die Ortschaft Echternacherbrück;

8. im Hauptzollamtsbezirk Landau (Pfalz) für die Ortschaften Hirschthal, Bobenthal mit der hierzu gehörenden Ansiedlung und Gutshof St. Germanshof und die zur Gemeinde Berg gehörende Ortschaft Neulauterburg;

9. im Hauptzollamtsbezirk Zwiesel (Bayern) für die zur Gemeinde Leopoldsreut gehörende Ortschaft Schnellenzipf, für die zur Gemeinde Kleinphilippsreut gehörende Ortschaft Marchhäuser und für die zur Gemeinde Annathal gehörenden Ortschaften Mitter- und Hinterfirmiansreut;

10. im Hauptzollamtsbezirk Furth im Wald für die zur Gemeinde Höll gehörenden Ortschaften Arnstein, Hammer, Höll, für die zur Gemeinde Untergrafenried gehörenden Ortschaften Kramhof, Untergrafenried, Ringberg, für die zur Gemeinde Steinlohe gehörenden Ortschaften Kritzenthal und Mausthurm, Charlottenthal (Gemeinde Schönau), für die zur Gemeinde Stadlern gehörenden Ortschaften Schwarzach, Stadlern, Reichenberg und Waldhäuser, für die zur Gemeinde Dietersdorf gehörenden Ortschaften Eulenberg, Friedrichshäng und Polster;

11. im Hauptzollamtsbezirk Waldsassen für die Ortschaften Tillyschanz (Gemeinde Eslarn) und Reichenau (Gemeinde Waidhaus);

12. im Hauptzollamtsbezirk Hof (Saale) für die zur Ortschaft Wildenau (Gemeinde Lauterbach) gehörenden, unmittelbar an der Zollstraße Asch-Erkersreuth-Selb nächst der Landesgrenze gelegenen 5 Häuser sowie für die zur Gemeinde Neuhausen gehörende Ortschaft Neuhausen und das Grenzwachwohngebäude Schönlind;

13. im Hauptzollamtsbezirk Plauen (Vogtland) für die Ortschaft Gürth;

14. im Hauptzollamtsbezirk Annaberg für das Zollamtsgebäude Oberwiesenthal am Fichtelberg während des Winterhalbjahres (Oktober bis März);

15. im Hauptzollamtsbezirk Freiberg (Sachsen) für das Dorf Deutschgeorgenthal der Gemeinde Cämmerswalde;

16. im Hauptzollamtsbezirk Bad Schandau für den zu Rehefeld-Zaunhaus gehörenden Ortsteil Neu-Rehefeld, für den Ort Müglitz und den zu Fürstenau gehörenden Ortsteil Gottgetreu während des Winterhalbjahres (Oktober bis März), für den zu Liebenau gehörenden Ortsteil Kleinliebenau, die Ortschaft Ölsengrund, die zu Hellendorf gehörenden Ortsteile Fichte und Rundteil, für den zu Schöna gehörenden Ortsteil Schöna-Elbhäuser und den selbständigen Gutsbezirk Heilstätte Hohwald bei Neustadt (Sachsen);

17. im Hauptzollamtsbezirk Hirschberg (Riesengeb.) für die Ortschaften Hoffnungsthal und Strickerhäuser (beide zur Gemeinde Schreiberhau gehörend) und für die Grenzbauden (zur Gemeinde Arnsberg gehörend);

18. im Hauptzollamtsbezirk Glatz für die Ortschaften Peucker und Marienthal;

19. im Hauptzollamtsbezirk Neustadt (Oberschl.) für die Ortschaft Schubertskrose;

20. im Hauptzollamtsbezirk Königsberg (Pr.) Holländerbaum für die Ortschaft Pillkoppen.

Die näheren Anordnungen treffen die Präsidenten der Landesfinanzämter. Sie sind ermächtigt, nach Lage der örtlichen Verhältnisse die für die einzelnen Arten der zollfreien Lebensmittel vorgesehenen Höchstmengen herabzusetzen oder ihre Einbringung auf bestimmte Tage der Woche zu beschränken oder diese Maßnahmen zu vereinigen.

5. Nr. 19 erhält folgende Fassung:

Zu der Anm. zu Nr. 162, 164 und 165 und zu Nr. 198 Anm.

19. Verzeichnis der Grenzstrecken, für welche die zollfreie Einfuhr von Müllereierzeugnissen der Nr. 162, 164 und 165 des Zolltarifs — mit Ausnahme von Reisgrieß und von gewalztem Reis — sowie von gewöhnlichem Backwerk — Nr. 198 — in Mengen von nicht mehr als 3 kg, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks zugelassen ist.

Die zollfreie Einfuhr von Müllereierzeugnissen — mit Ausnahme von Reisgrieß und von gewalztem Reis — sowie von gewöhnlichem Backwerk, in Mengen von nicht mehr als 3 kg, nicht mit der Post eingehend, ist den Bewohnern des Grenzbezirks für die nachstehenden Grenzstrecken gestattet, sofern die Bewohner eine auf Staatsverträgen beruhende Vergünstigung gleicher Art nicht in Anspruch nehmen:

1. Im Hauptzollamtsbezirk Flensburg für die Häusergruppe Neupepersmark (Gemeinde Ladelund);

2. im Hauptzollamtsbezirk Husum für die Ortschaft Aventoft;

3. im Hauptzollamtsbezirk Kleve für den Ort Grafwegen;

4. im Hauptzollamtsbezirk Kaldenkirchen (Rheinland) für den Ort Dammerbruch und für die zur Gemeinde Brüggen gehörende Sektion »An der Schwalme«;

5. im Hauptzollamtsbezirk Heinsberg (Rheinland) für die zur Gemeinde Elmpt gehörende Gemarkung Tackenbenden und für das zur Gemeinde Effeld gehörende Zollhaus Rothenbach;

6. im Hauptzollamtsbezirk Aachen Kronprinzenstraße für folgende Teile der Stadtgemeinde Aachen: die Ortschaften Am Bildchen und Bildchen, folgende Teile des Ortes Grenzhof: Gut Grenzhof einschließlich Köpfchen, die Zollhäuser in Grenzhof, Haus Hirtzpley, die Ansiedlung »Grüne Eiche« sowie Lichtenbusch;

7. im Hauptzollamtsbezirk Prüm (Eifel) für die Ortschaften Stupbach, Welchenhausen, Übereisenbach, Gemünd und für den zur Gemeinde Keppeshausen gehörenden Ort Keppeshausen;

8. im Hauptzollamtsbezirk Landau (Pfalz) für die zur Gemeinde Berg gehörende Ortschaft Neulauterberg;

9. im Hauptzollamtsbezirk Singen (Hohentwiel) für die Gemeinden Nordhalden, Kommingen, Uttenhofen, Wiechs am Randen, Büßlingen, Beuren am Ried, Binningen, Schlatt am Randen und Ebringen;

10. im Hauptzollamtsbezirk Zwiesel (Bayern) für die zur Gemeinde Leopoldsreut gehörende Ortschaft Schnellenzipf, für die zur Gemeinde Kleinphilippsreut gehörende Ortschaft Marchhäuser und für die zur Gemeinde Annathal gehörenden Ortschaften Mitter- und Hinterfirmiansreut;

11. im Hauptzollamtsbezirk Furth im Wald für die Ortschaften Höll (Gemeinde Höll), Untergrafenried (Gemeinde Untergrafenried), Charlottenthal (Gemeinde Schönau), für die zur Gemeinde Stadlern gehörenden Ortschaften Schwarzach und Waldhäuser, für die zur Gemeinde Dietersdorf gehörenden Ortschaften Eulenberg und Friedrichshäng;

12. im Hauptzollamtsbezirk Waldsassen für die Ortschaften Tillyschanz (Gemeinde Eslarn) und Reichenau (Gemeinde Waidhaus);

13. im Hauptzollamtsbezirk Hof (Saale) für die zur Ortschaft Wildenau (Gemeinde Lauterbach) gehörenden, unmittelbar an der Zollstraße Asch—Erkersreuth—Selb nächst der Landesgrenze gelegenen 5 Häuser;

14. im Hauptzollamtsbezirk Plauen (Vogtland) für die Ortschaft Gürth.

15. im Hauptzollamtsbezirk Annaberg für das Zollamtsgebäude Oberwiesenthal am Fichtelberg während des Winterhalbjahres (Oktober bis März);

16. im Hauptzollamtsbezirk Freiberg (Sachsen) für das Dorf Deutschgeorgenthal der Gemeinde Cämmerswalde;

17. im Hauptzollamtsbezirk Bad Schandau für den zu Rehefeld-Zaunhaus gehörenden Ortsteil Neu-Rehefeld, für den Ort Müglitz und den zu Fürstenau gehörenden Ortsteil Gottgetreu während des Winterhalbjahres (Oktober bis März), für den zu Liebenau gehörenden Ortsteil Kleinliebenau sowie für den selbständigen Gutsbezirk Heilstätte Hohwald bei Neustadt (Sachsen);

18. im Hauptzollamtsbezirk Hirschberg (Riesengeb.) für die Ortschaften Hoffnungsthal und Strickerhäuser (beide zur Gemeinde Schreiberhau gehörend) und für die Grenzbauden (zur Gemeinde Arnsberg gehörend);

19. im Hauptzollamtsbezirk Glatz für die Ortschaft Rothflössel und die zur Gemeinde Steinbach gehörenden »Angsthäuser«;

20. im Hauptzollamtsbezirk Neustadt (Oberschles.) für die Ortschaften Altwiendorf, Neuwiendorf und die Kolonie Amaliengrund;

21. im Hauptzollamtsbezirk Ratibor für die Ortschaft Schönwiese;

22. im Hauptzollamtsbezirk Königsberg (Pr.) Holländerbaum für die Ortschaft Pillkoppen;

23. im Hauptzollamtsbezirk Tilsit für die Ortschaften Ackminge, Skirwieth, Elchwinkel, Alt- und Neu-Lubönen, Wolfswinkel, Schillehnen a. d. Memel und Dirwehlen;

24. im Hauptzollamtsbezirk Eydtkuhnen für die Ortschaften Szogelgalwen und Neu-Skardupönen;

25. im Hauptzollamtsbezirk Elbing für die Ortschaften Pröbbernau, Schottland, Schellmühl und Langhaken, sofern die Bewohner die Vergünstigung aus § 2 Nr. 15 und 16 der Durchführungsverordnung zu der Verordnung über Zollbefreiungen im kleinen Grenzverkehr an der Grenze mit dem Freistaat Danzig vom 9. März 1928 (Reichsministerialbl. S. 92) in der Fassung der Verordnung vom 17. Mai 1934 (Reichsministerialbl. S. 410) nicht in Anspruch nehmen.

Die näheren Anordnungen treffen die Präsidenten der Landesfinanzämter. Sie sind ermächtigt, nach Lage der örtlichen Verhältnisse die für die einzelnen Arten der zollfreien Lebensmittel vorgesehenen Höchstmengen herabzusetzen oder ihre Einbringung auf bestimmte Tage der Woche zu beschränken oder diese Maßnahmen zu vereinigen.

6. Nr. 31a erhält folgende Fassung:

Zu Nr. 207A und 250.

31a. Gehärtete fette Öle und Trane.

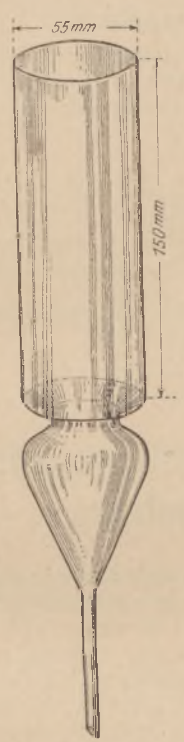
Die gehärteten fetten Öle und Trane enthalten häufig Nickel, das bei der Fetthärtung als Katalysator verwendet wird. Neuerdings werden jedoch zum Genuß bestimmte gehärtete Erzeugnisse meist so weitgehend gereinigt, daß in ihnen Nickel nur ausnahmsweise nachzuweisen ist. Auch sind Härteverfahren ausgebildet worden, bei denen Nickel überhaupt nicht verwendet wird. Die Feststellung, daß Nickel in einem Erzeugnis nicht vorhanden ist, ist daher kein Beweis dafür, daß eine Härtung nicht stattgefunden hat.

Bei der Härtung erfahren die fetten Öle und Trane gewisse Änderungen ihrer physikalischen und chemischen Kennzahlen, die von der Art und der Dauer der Härtung abhängig sind. Ein besonderes Merkmal der gehärteten fetten Öle und Trane ist ihr Gehalt an Isoölsäure, der zu der Dauer der Härtung in gewissen Beziehungen steht. Während ungehärtete fette Öle und Trane fast frei von Isoölsäure sind, enthalten gehärtete fette Öle und Trane meist mehr als 5 v. H., in manchen Fällen mehr als 40 v. H. Isoölsäure. Ungehärtete andere tierische Fette als Trane enthalten dagegen in der Regel nicht mehr als 2 v. H. Isoölsäure; praktisch kommt die Härtung von anderen tierischen Fetten als Tranen kaum in Frage. Pflanzliche Fette, die gelegentlich gehärtet werden, sind an ihren physikalischen und chemischen Kennzahlen zu erkennen.

Sofern über die Beschaffenheit eines aus fettem Öl oder Tran hergestellten Erzeugnisses nach seinen sonstigen Eigenschaften Zweifel bestehen, ist der Gehalt an Isoölsäure nach dem nachstehend beschriebenen Verfahren zu ermitteln. Das Vorliegen von gehärtetem fetten Öl oder Tran ist in solchen Fällen nur dann als erwiesen anzusehen, wenn die Ware mehr als 2,5 v. H. Isoölsäure enthält.

Bestimmung der Isoölsäure

1 bis 1,5 g der Probe werden in einem 200 ccm Erlenmeyerkolben abgewogen und unter Zugabe von etwas grobkörnigem Bimssteinpulver mit 25 ccm weingeistiger Kalilauge[1]) 15 Minuten lang am Rückflußkühler verseift. Die noch heiße Seifenlösung wird mit 100 ccm weingeistiger Bleiacetatlösung[2]), 5 ccm Eisessig und 20 ccm heißem Wasser versetzt und auf dem siedenden Wasserbade am Rückflußkühler bis zur vollständigen Lösung des bei Gegenwart größerer Mengen fester Fettsäuren entstehenden Niederschlages erwärmt. Aus der Lösung scheiden sich beim Erkalten auf Zimmertemperatur die Bleisalze der festen Fettsäuren (einschließlich der der Isoölsäuren) ab. Die Abscheidung ist durch wiederholtes Umschwenken zu fördern.



Am nächsten Tage wird der Niederschlag auf einem Glasfiltertiegel (Schott & Gen. $\frac{2\,G}{3}$) gesammelt und mit 50 ccm Branntwein mit einem Weingeistgehalt von 70 Raumteilen in 100 ausgewaschen. Nach gründlichem Absaugen wird der Glasfiltertiegel mit Inhalt umgekehrt in das nebenstehend abgebildete Extraktionsgerät gebracht. Nachdem auf den Siebboden 5 ccm Eisessig und in den vorher benutzten Erlenmeyerkolben 100 ccm weingeistige Bleiacetatlösung[2]) gegeben sind, wird unter lebhaftem Sieden am Rückflußkühler bis zur vollständigen Lösung der Bleisalze extrahiert. Um den Weingeistdämpfen den Durchgang durch den Extraktionsapparat zu ermöglichen, wird in diesen ein dreistrahliger Glasstern eingelegt oder der obere Rand des Glasfiltertiegels an mehreren Stellen ausgeschliffen. Nach beendeter Extraktion werden zu der heißen Lösung 15 ccm heißes Wasser gegeben. Ein etwa entstehender Niederschlag wird durch nochmaliges Erhitzen am Rückflußkühler gelöst. Aus der Lösung läßt man die Bleisalze wiederum bei Zimmertemperatur bis zum nächsten Tage auskristallisieren und fördert die Abscheidung durch wiederholtes Umschwenken.

Die ausgeschiedenen Bleisalze werden wie oben abgesaugt und mit 50 ccm Branntwein mit einem Weingeistgehalt von 70 Raumteilen in 100 ausgewaschen. Darauf wird der Glasfiltertiegel wiederum umgekehrt in das Extraktionsgerät gebracht. Nachdem auf den Tiegelboden 5 ccm Eisessig gegeben sind, wird mit 25 ccm Branntwein mit einem Weingeistgehalt von 90 Raumteilen in 100 in gleicher Weise wie vorher am Rückflußkühler extrahiert.

Zu der weingeistigen Lösung der Bleisalze werden etwa 75 ccm Wasser und 10 ccm Salpetersäure (D = 1,2) gegeben. Die Lösung wird im Scheidetrichter einmal mit 60 ccm und danach zweimal mit je 30 ccm Äther ausgeschüttelt. Die vereinigten ätherischen Auszüge werden dreimal mit je 25 ccm Wasser gewaschen und über wasserfreiem Natriumsulfat getrocknet. Die ätherische Lösung wird nunmehr unter Nachspülen mit Äther in einen gewogenen Jodkolben gebracht und in letzterem zunächst auf einem schwach siedenden, nach dem Verjagen des Äthers auf einem kräftig siedenden Wasserbade unter Einblasen von Luft so lange erhitzt, bis Essigsäuredämpfe nicht mehr wahrnehmbar oder mit angefeuchtetem blauem Lackmuspapier nicht mehr nachweisbar sind. Nach dem Erkalten wird der Jodkolben gewogen und mit 15 ccm Chloroform und 25 ccm Jodlösung nach Hanus[3]) beschickt. Nach zwanzig Minuten wird unter Zugabe von 15 ccm Jodkaliumlösung (10 v. H.) und etwas Wasser mit Thiosulfatlösung von bekanntem Wirkungswert in üblicher Weise titriert.

Berechnung: Nach der Gleichung:

$$C_{18}H_{34}O_2 \text{ (Isoölsäure} = 282{,}3) + 2\,J = C_{18}H_{34}J_2O_2$$

entspricht 1 ccm 1/10 Normaljodlösung 0,01412 g Isoölsäure.

Bezeichnet man die angewandte Probemenge in Grammen mit s, die gewogene Menge der festen Fettsäuren (einschließlich der Isoölsäure) mit a und die Anzahl der verbrauchten auf 1/10 Normal umgerechneten ccm Thiosulfatlösung mit b, so beträgt:

der Gehalt der Probe an festen Fettsäuren (einschließlich der Isoölsäure) in Gewichtshundertteilen .... $= \frac{100 \cdot a}{s}$

die Jodzahl der festen Fettsäuren (einschließlich der Isoölsäure) $= \frac{100 \cdot 0{,}012692 \cdot b}{a}$

der Gehalt der Probe an Isoölsäure in Gewichtshundertteilen ... $= \frac{100 \cdot 0{,}01412 \cdot b}{s}$

---

[1]) Weingeistige Kalilauge: 40 ccm wäßrige Kalilauge (500 g KOH : 1000 ccm) werden mit Branntwein mit einem Weingeistgehalt von 96 Raumteilen in 100 auf 1000 cm aufgefüllt.

[2]) Weingeistige Bleiacetatlösung: 50 g neutrales Bleiacetat werden in 150 ccm Wasser gelöst, mit 5 ccm Eisessig versetzt und mit Branntwein mit einem Weingeistgehalt von 96 Raumteilen in 100 auf 1000 cm aufgefüllt.

[3]) Jodlösung nach Hanus: 20 g Jodmonobromid werden in Eisessig zu 1000 cm gelöst.

Beispiel: Aus s = 1,060 g gehärtetem Erdnußöl (Schmelzpunkt = 31,4° C, Erstarrungspunkt = 25,4° C, Jodzahl = 67,9) wurden a = 0,5873 g feste Fettsäuren (einschließlich der Isoölsäure) abgeschieden und bei der Bestimmung der Jodzahl b = 20,9 ccm 1/10 Normal-Thiosulfatlösung verbraucht. Demnach beträgt der Gehalt des gehärteten Erdnußöls an festen Fettsäuren (einschließlich der Isoölsäure) = $\frac{100 \cdot 0{,}5873}{1{,}060}$ = 55,4 v. H. Die Jodzahl der festen Fettsäuren (einschließlich der Isoölsäure) ist = $\frac{1{,}269 \cdot 20{,}9}{0{,}5873}$ = 45,2. Der Gehalt des gehärteten Erdnußöls an Isoölsäure ist = $\frac{1{,}412 \cdot 20{,}9}{1{,}060}$ = 27,8 v. H.

Bestimmung des Erstarrungspunktes

Bei Bestimmung des Erstarrungspunktes zur Unterscheidung der gehärteten fetten Öle und Trane der Nr. 207 A von den gehärteten fetten Ölen und Tranen, die als Kerzenstoffe nach Nr. 250 zu behandeln sind, ist nach der in Teil III 14 enthaltenen Anweisung zu verfahren.

7. In Nr. 35 erhält Abs. 3 folgende Fassung:

Als Edelsteine kommen neben natürlichen auch synthetische Edelsteine in Betracht.

8. In Nr. 165 ist in Abs. 3 der letzte Satz (Im übrigen finden hinsichtlich der Begriffe »bearbeitet« .... sinngemäß Anwendung.) zu streichen und als Abs. 6 [hinter »Als geschmiedet, roh .... geschmiedet (geschlichtet) sind«] einzufügen:

Im übrigen finden hinsichtlich der Begriffe »bearbeitet« und »weiterbearbeitet« die Vorschriften in Anmerkung 3 zu Unterabschnitt 17 A sinngemäß Anwendung.

IV. Kraftfahrzeugverkehr (einschl. Kraftfahrzeugsteuer), Beförderungsteuer, Urkundensteuer

Urkundensteuer

I. Werkverträge

Auf Grund des § 13 AO. ordne ich mit Wirkung vom 1. Juli 1936 ab das folgende an:

Von der Besteuerung nach § 15 UrkStG. ist ausgenommen ein Werkvertrag über die Bearbeitung oder Verarbeitung eines Gegenstands durch einen inländischen Textillohnbetrieb oder einen anderen Lohnbetrieb, wenn der Gegenstand zur Weiterveräußerung im Betrieb des Bestellers — sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung — bestimmt ist. Die Ausnahme von der Besteuerung gilt nur, wenn der Vertrag durch Austausch von Briefen oder sonstigen schriftlichen Mitteilungen zustandegekommen ist. Die Erstattung bereits entrichteter Urkundensteuer ist ausgeschlossen.

II. Lagerscheine (Eigentumsübertragungen und Abtretungen der Herausgabeansprüche sowie Sicherungsübereignungen)

1.

Der Lagerschein (indossabler und Rektalagerschein) über Waren ist steuerrechtlich in der Regel nur als einseitige Erklärung des Lagerhalters über ihren Empfang zur Lagerung und über die Verpflichtung zu ihrer Auslieferung an den legitimierten Inhaber des Lagerscheins zu werten, so z. B. der sogenannte Hamburger Lagerschein. Als Schuldverpflichtung unterliegt die Erklärung nicht der Steuer des § 22 UrkStG. für Schulderklärungen, da sie nicht auf die Zahlung einer Geldsumme gerichtet ist. Nimmt der Lagerschein außerdem einleitend auf das ihm zugrunde liegende Lagergeschäft Bezug etwa mit Worten wie: »Ich lagerte ein auf Grund der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vereins ...., die auch gegen jeden Erwerber dieses Lagerscheins gelten«, so ist hierin nicht eine einseitige Beurkundung des Lagervertrags zu finden, sondern nur eine historische Erwähnung eines Rechtsgeschäfts zur Begründung oder Verdeutlichung einer rechtsgeschäftlichen Erklärung im Sinn des Absatzes 3 der Begründung zu § 9 UrkStG., und zwar vornehmlich mit dem Ziel, den Anspruch eines weiteren Lagerscheininhabers zu umgrenzen. Eine Versteuerung als Vertrag nach § 20 UrkStG. kommt hiernach nicht in Frage.

2.

Auf Grund des § 13 AO. ordne ich mit Wirkung vom 1. Juli 1936 ab das folgende an:

Von der Besteuerung nach § 20 und § 21 sowie nach § 24 UrkStG. sind ausgenommen die Eigentumsübertragung und die Abtretung des Herausgabeanspruchs sowie die Sicherungsübereignung, wenn sie die Übertragung der Eigentumsrechte aus einem nach Ziffer 1 steuerfreien Lagerschein über Waren zum Gegenstand haben. Die Erstattung bereits entrichteter Urkundensteuer ist ausgeschlossen.

III. Schiedsverträge

Auf Grund von § 13 AO. ordne ich mit Wirkung vom 1. Juli 1936 ab das folgende an:

Von der Besteuerung nach § 20 UrkStG. ist ausgenommen ein Schiedsvertrag im Sinn des § 1027 Absatz 2 der Zivilprozeßordnung (Handelsgeschäft), wenn er nur Nebenvertrag eines steuerfreien Hauptvertrags und mit diesem zusammen in einer Urkunde beurkundet ist. Die Erstattung bereits entrichteter Urkundensteuer ist ausgeschlossen.

IV. Mantelzessionen

Im Erlaß des Preußischen Finanzministers vom 29. Juli 1933 — II C 1263, PrFMBl. S. 148 — ist u. a. die Frage der Verstempelung von Mantelzessionen behandelt. Nach dem Erlaß des Preußischen Finanzministers vom 16. April 1934 — II C 407, nicht veröffentlicht — handelt es sich hierbei um eine Rechtsauslegung. Diese geht dahin: Werden in einer einheitlichen Urkunde für die Dauer eines bewilligten Kredits, auch soweit er verlängert wird, zu seiner Sicherung Forderungen in bestimmter Höhe (z. B. 100 000 RM) in der Gestalt abgetreten, daß die jeweils eingegangenen Forderungen durch neue ersetzt werden müssen (Mantelzession), so ist der Abtretungsstempel zu der Urkunde nur einmal von dem bestimmten Betrag (d. h. von 100 000 RM im vorgenannten Beispiel) zu erheben; bei nachträglicher Erhöhung des Kredits und der Sicherung ist nur der zusätzliche Abtretungsbetrag entsprechend zu verstempeln.

Ich ersuche, entsprechend hinsichtlich der Urkundensteuer des § 21 UrkStG. zu verfahren. Nicht der Steuer unterworfen sind dann aber nur die unter Bezugnahme auf die Mantelzession erfolgenden Mitteilungen von den Ersatzforderungen, deren Abtretung schon in der ursprünglichen Mantelzession erfolgt ist, nicht jedoch eigentliche Abtretungen, da die Steuerpflichtigkeit einer Urkunde sich nach ihrem Inhalt richtet.

V. Mantelsicherungsübereignungen (z. B. eines bestimmten Warenlagers mit wechselndem Bestand)

Für die Versteuerung nach § 24 UrkStG. gilt das hinsichtlich der Mantelzession zu IV Gesagte entsprechend.

Werden zur Sicherung einer Forderung eine Mantelzession und eine Mantelsicherungsübereignung zusammen in einer Urkunde beurkundet, dann ist die Steuer nach § 21 und nach § 24 entsprechend zu erheben.

VI. Abtretungen von Versicherungsansprüchen

Der Versteuerung nach § 21 UrkStG. unterliegt auch die Sicherungsabtretung von Versicherungsansprüchen, z. B. des Anspruchs aus einer Lebensversicherung. Nach preußischem Stempelsteuerrecht berechnete sich in einem solchen Fall die Steuer nach der Versicherungssumme. Das gleiche galt für die Abtretung der künftigen Ansprüche aus einer Schadensversicherung im Hinblick darauf, daß nach § 3 Absatz 2 des preußischen Stempelsteuergesetzes bedingte Geschäfte demselben Stempel unterworfen sind wie unbedingte und das Recht übertragen ist, im Fall eines Untergangs der versicherten Gegenstände die Versicherungssumme zu erheben. Dem genannten § 3 Absatz 2 ist die Bestimmung des § 9 Absatz 2 UrkStG. nachgebildet (Absatz 4 der Begründung zu § 9). Die Berechnung der Steuer des § 21 UrkStG. für die Abtretung von künftigen Versicherungsansprüchen muß also danach grundsätzlich die gleiche sein. Zweifelhaft könnte das allenfalls bei der Abtretung des Anspruchs aus einer Lebensversicherung sein. Indessen hat die Abtretung zum Gegenstand den Anspruch auf die volle Versicherungssumme beim Eintritt des Versicherungsfalls. Daß die volle Summe erst fällig ist, d. h. daß der Anspruch auf die volle Summe erst gegeben ist, wenn der Versicherungsfall eintritt, ist eine Bedingung, die nach § 9 Absatz 2 UrkStG. unbeachtlich ist. Gegenüber dieser Sonderbestimmung greift auch nicht die Bestimmung im § 14 Absatz 4 RBewG. durch. Denn nach § 1 a. a. O. gelten die allgemeinen Bewertungsvorschriften (§§ 2 bis 17) nur, soweit sich nicht aus den Steuergesetzen etwas anderes ergibt. Da im übrigen kein Grund besteht, die Bestimmung des § 9 Absatz 2 UrkStG. anders als die des § 3 Absatz 3 PrStStG. anzuwenden, ist hiernach das Vorhandensein einer von § 14 Absatz 4 RBewG. abweichenden Bestimmung festzustellen.

VII. Mitteilungen im bankgeschäftlichen Verkehr über die Hereinnahme von Geldern auf Termin oder Kündigung

Nach dem preußischen Stempelsteuerrecht waren steuerfrei »schriftliche Mitteilungen im bankgeschäftlichen Verkehr über die Ausleihung von Geldern auf feste Termine oder auf Kündigung«. Obwohl es hier nur »Ausleihung« hieß, wurde die Befreiungsvorschrift auf Gelder bezogen, die die Bank ausgeliehen oder aufgenommen hat (RG. 16. 5. 1933, Bd. 141 S. 95). Obwohl es umgekehrt im § 22 Absatz 4 Ziffer 2 UrkStG. nur »Hereinnahme« heißt, ist die Bestimmung entsprechend (gemäß ihrer Tendenz: Begünstigung der »auf kurze Frist gegebenen Gelder«) auch auf »Ausleihung« zu beziehen im Hinblick auf die ausdrückliche Feststellung im Absatz 13 der Begründung zu § 22 UrkStG., daß die Bestimmung dem preußischen Gesetz entnommen ist. Andererseits muß angenommen werden, daß nur die im bankgeschäftlichen Verkehr übliche kurzfristige Ausleihung gemeint ist (RFH. 8. 11. 1935, RStBl. 1936 S. 24). Daraus ergibt sich, daß die Voraussetzung für die Ausnahme von der Besteuerung nicht erfüllt ist, wenn es sich um ein selbständiges Finanzierungsgeschäft handelt (auch bei kurzfristiger Ausleihung), sowie wenn die Ausleihung die Dauer von längstens 3 Monaten überschreitet (entsprechend einem Gutachten der Industrie- und Handelskammer zu Berlin); es steht der Befreiung nicht entgegen, wenn die kurzfristige Ausleihung des öfteren kurzfristig verlängert wird und in ihrer Gesamtheit die Ausleihung vielleicht nicht mehr als kurzfristig angesehen werden kann.

Ich ersuche, hiernach zu verfahren.

VIII. Sparbücher

Sparbücher (Rechnungs-, Depositen-, Einlagebücher) enthalten in der Regel keine urkundensteuerpflichtigen Schulderklärungen. Sie werden daher nicht, wie in einigen Landesstempelgesetzen, besonders unter den Ausnahmen von der Besteuerung aufgeführt. Nur wenn aus der besonderen Form des Sparbuchs ausnahmsweise geschlossen werden muß, daß die einzelnen Einzahlungsquittungen eine Verpflichtung zur Rückzahlung darstellen, kommt eine Erhebung der Steuer nach § 22 UrkStG. in Frage.

IX. Unterschriftverzeichnisse und Unterschriftkarten

Nach § 27 Absatz 1 Satz 3 UrkStG. ist auch steuerpflichtig eine sogenannte Vollmachtgeständnisurkunde, d. h. eine Mitteilung des Vollmachtgebers über die bereits erfolgte Bevollmächtigung an einen Dritten. Durch die Erlasse des Preußischen Finanzministers vom 29. Juli 1933 und 15. Dezember 1933 (II C 1263, PrFMBl. S. 148 und II C 2017, PrFMBl. S. 239) ist die entsprechende Bestimmung des PrStStG. dahin ausgelegt worden: Zu den

steuerpflichtigen Vollmachtgeständnisurkunden sind nicht zu rechnen Unterschriftverzeichnisse einer Bank oder einer Firma, in denen die Namenszüge der Unterschriftträger mechanisch hergestellt sind und nur dem Zweck dienen sollen, von dem einzelnen Namenszug aus Gründen der Sicherheit im Geschäftsverkehr Kenntnis zu geben, ferner nicht solche Unterschriftverzeichnisse, in denen lediglich die Namenszüge der Organe, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten mitgeteilt werden und die nur dem Zweck dienen sollen, von dem einzelnen Namenszug und der Art der Zeichnungsberechtigung aus Gründen der Sicherheit im Geschäftsverkehr Kenntnis zu geben, auch wenn die Namenszüge nicht mechanisch hergestellt sind. In beiden Fällen ist die Voraussetzung für die Steuerfreiheit darin zu finden, daß es sich um allgemein und unaufgefordert an die Kunden oder Geschäftsfreunde versandte gleichlautende Verzeichnisse handelt im Gegensatz zur Unterschriftkarte, bei der es sich um ein vom Bankkunden ausgefülltes Formular der Bank handelt, das die Berechtigung der aufgeführten Personen zur Zeichnung nur im Hinblick auf ein bestimmtes Konto und nur der Bank gegenüber zum Ausdruck bringt.

Ich ersuche, entsprechend hinsichtlich der Urkundensteuer des § 27 UrkStG. zu verfahren.

X. Vollmachten der Behörden und der Dienststellen der Partei und ihrer Gliederungen

Durch frühere Erlasse habe ich das folgende entschieden:

Bevollmächtigt der Vorstand (oder sein Beauftragter) einer öffentlichen Behörde oder einer Dienststelle der Partei und ihrer Gliederungen eine ihm dienstlich unterstellte Person allgemein zum Empfang von Postsendungen, dann ist dies eine Handlung der Geschäftsverteilung, also eine Handlung hoheitsrechtlicher Art und daher nicht der Urkundensteuer unterworfen. Das gleiche gilt entsprechend für Postscheck- und Bankvollmachten.

Ich ersuche, hiernach zu verfahren.

XI. Genossenschaften

1. Bei der Übernahme von mehreren Genossenschaftsanteilen in einer Urkunde ist die Urkundensteuer von dem Betrag jedes Anteils einzeln zu berechnen (§ 37 Abs. 3 Ziff. 2 UrkStG.).
2. Die Befreiungsvorschrift des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 UrkStG. findet auf Genossenschaften (§ 37 UrkStG.) keine Anwendung.

XII. Erstattung von Stempelabgaben der Länder (einschl. des Saarlandes)

Die Erstattungen der Stempelsteuern aus Rechts- oder Billigkeitsgründen erfolgen zu Lasten des Reichs. Die zuständigen Finanzkassen buchen die ausgezahlten Beträge als Erstattung an Urkundensteuer.

Anmerkung.

In den Fällen der Ziff. VI, VIII und XI erfolgt die Rechtsauslegung vorbehaltlich anderweiter Entscheidung im Rechtsmittelverfahren.

RFM. vom 1. Oktober 1936 — S 5800 — 20 III

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.